

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachdem das Landeskirchenamt die Personalabteilungen in den Kirchenämtern und kirchlichen Verwaltungsstellen darauf hingewiesen hat, dass im Jahr 2013 bei den örtlichen Urlaubsplanungen vom derzeitigen tariflichen Urlaubsanspruch nach § 26 Absatz 1 TV-L auszugehen ist, haben wir gehäuft Anfragen aus dem Bereich der Mitarbeitervertretungen unserer Landeskirche erhalten. Der Tenor ist bei allen Anfragen der gleiche: Wie kann es sein, dass für das Jahr 2013 wieder ein gestaffelter Erholungsurlaub in Höhe von 26 – 30 Arbeitstagen, abhängig vom Lebensalter, gewährt werden soll, wenn doch das Bundesarbeitsgericht festgestellt hat, dass eine Staffelung der Urlaubsdauer nach Alter der Beschäftigten altersdiskriminierend ist und einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz darstellt.

Um die augenblickliche Situation besser beurteilen zu können, zuerst ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung. Das Bundesarbeitsgericht entschied am 20. März 2012 (9 AZR 529/10), dass eine altersabhängige Staffelung des Urlaubsanspruchs als ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz anzusehen ist. Die Entscheidung fiel im Bereich des TVöD und war damit verbunden, dass nach den damals geltenden tariflichen Regelungen für alle Beschäftigten der höchst mögliche Urlaubsanspruch zu gewähren ist. Da der TV-L eine wortgleiche Urlaubsregelung vorsah, war klar, dass das Urteil des Bundesarbeitsgerichts auch auf den TV-L-Bereich übertragen werden kann. Die hannoversche Landeskirche wartete mit ihrer Reaktion zuerst einige Monate ab, da sie die Hoffnung hatte, dass sich die Tarifparteien im öffentlichen Dienst der Länder auf eine neue, diskriminierungsfreie Urlaubsregelung einigen würden, die dann von der ADK für den kirchlichen Bereich übernommen werden könnte. Es zeichnete sich relativ schnell ab, dass die Tarifparteien im Bereich der Länder die Frage der diskriminierungsfreien Urlaubsregelung erst zusammen mit der Tarifrunde 2013 angehen würden. Wie Ihr wahrscheinlich aus der Presse erfahren habt, sind die ersten beiden Verhandlungsrunden ergebnislos geblieben, da die Arbeitgeberseite kein eigenes Angebot für eine Tarifierhöhung eingereicht hat. Nun folgen die ersten Warnstreiks und bis zu einem Tarifergebnis wird es sicherlich noch einige Zeit dauern.

Nachdem im Land Niedersachsen eine vorläufige Regelung getroffen wurde, hat die hannoversche Landeskirche diese nachvollzogen, indem sie im August 2012 entschieden hat, dass allen Beschäftigten der hannoverschen Landeskirche für die Jahre 2011 und 2012 je 30 Urlaubstage gewährt werden. Damit war eine diskriminierungsfreie Urlaubsgewährung für diese beiden Jahre sichergestellt.

Im Bereich des TVöD wurde im Rahmen der Tarifverhandlungen inzwischen eine neue diskriminierungsfreie Regelung getroffen. Diese sieht vor, dass alle Beschäftigten, die in der 5-Tage-Woche arbeiten, in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage Urlaubsanspruch haben, bzw. nach dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage. Für alle Beschäftigten, die schon vor der neuen tariflichen Regelung einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen erreicht hatten, bleibt dieser im Rahmen einer Besitzstandswahrung erhalten. Da der Urlaubsanspruch seit Urzeiten im Bereich der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes gleich war, spricht vieles dafür, dass man auch im Bereich des TV-L eine analoge Regelung mit 29 Urlaubstagen für alle treffen wird. Scheinbar hat das Landeskirchenamt die Befürchtung, dass einzelnen Beschäftigten für das Jahr 2013 ein Urlaubstag zu viel gewährt werden könnte und ist deshalb aktiv geworden. Klar ist, das Urteil des Bundesarbeitsgerichts entfaltet dauerhafte

Wirkung, und auch im Jahr 2013 ist die Regelung der Urlaubsstaffelung nach TV-L altersdiskriminierend und nicht haltbar. Damit könnte jeder Beschäftigte sicherlich einen Anspruch auf 30 Tage Jahresurlaub gerichtlich durchsetzen, solange es keine andere diskriminierungsfreie tarifliche Regelung gibt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass vor einer Urteilsfindung eine tarifliche Regelung getroffen werden wird. Wer sich die Mitteilung des Referats Arbeitsrecht – Tarifrecht des Landeskirchenamtes genauer anschaut, wird allerdings auch feststellen, dass dort nicht die Rede davon ist, dass nur Urlaub im Rahmen der tariflichen Staffel gewährt werden darf, sondern „dass bei den örtlichen **Urlaubsplanungen** derzeit von den Urlaubsansprüchen nach § 26 Absatz 1 TV-L auszugehen ist“. Die Nagelprobe wird daher erst gemacht werden, wenn ein Beschäftigter in unserer Landeskirche einen konkreten Antrag auf Urlaubsgewährung stellt, der über den Rahmen der in der Staffelung vorgesehenen Tage hinaus geht, z. B. wenn ein 25-jähriger Beschäftigter mehr als 26 Urlaubstage beantragt.

Wir hoffen, dass Ihr aufgrund unserer Erläuterungen die augenblickliche Sachlage besser nachvollziehen könnt, obwohl die Mitteilung des Landeskirchenamtes natürlich aus Beschäftigtensicht eher unverständlich ist.

Herzliche Grüße

Siegfried Wulf

-Vorsitzender des Gesamtausschusses-

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Bahnhofplatz 1
31785 Hameln
Tel: 05151/950924 (Vorsitzender)
oder 05151/950939 (Büro Fr. Borchers)
Email: gamav@evlka.de